

Satzung der Schwippe - Angler Dagersheim e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23.07.2003 in Dagersheim.
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 22.01.2012
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Böblingen
unter der Registriernummer VR 1588 im April 2012

Präambel

Die Arbeit der Schwippe - Angler Dagersheim basiert auf dem Erhalt der heimischen Gewässer und deren Fauna und Flora .

In diesem Sinne gibt sich für die Schwippe Angler - Dagersheim folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Schwippe - Angler Dagersheim e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Dagersheim und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Böblingen eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, eine durch die innere Verbundenheit zur Natur aufgebaute Anglergemeinschaft zum Zweck der Förderung des Naturschutzes zu erhalten.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a.) Hege und Pflege des Fischbestandes und der gefährdeten Fischarten in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz dieser Gewässer sowie der Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt entlang der Gewässer.
 - b.) Aus- und Weiterbildung der Mitglieder insbesondere der Vereinsjugend in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse, und Lehrgänge.
 - c.) Schaffung von baulichen Einrichtungen, sowie Schaffung von weiteren Fischgewässern durch Pacht oder Erwerb zur Unterstützung der Vereinsarbeit.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und naturorientierte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden die unbescholten ist und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Gewässerordnung verpflichtet, sowie die Beiträge entsprechend der Beitragsordnung bezahlt..

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe an. Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen:

- a.) aktive Mitglieder sind Mitglieder mit Fischereierlaubnis für die Vereinsgewässer.
 - b.) fördernde Mitglieder sind Mitglieder ohne Fischereierlaubnis für die Vereinsgewässer
 - c.) Jungmitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Fischereierlaubnis für die Vereinsgewässer, aber ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und der Zustimmung des Vorstandes nach persönlicher Vorstellung .
 3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes sofort ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Ein Ausschluss ist dem Verband für Fischerei und Gewässerschutz in Baden-Württemberg mitzuteilen.
 5. Anstatt auf sofortigen Ausschluss kann der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes erkennen auf:
 - a.) Verwarnung
 - b.) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Fischereierlaubnis für alle oder nur einzelne Vereinsgewässer.
 - c.) Zahlung von Geldbußen bis 750,- €, welche für die begünstigten Zwecke des Vereins entsprechend §2 verwendet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. die Mitglieder mit Fischereierlaubnis sind berechtigt:
 - a.) die vereinseigenen und gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln.
 - b.) Alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen.
 - c.) Die Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins zu besuchen.
2. die Mitglieder mit Fischereierlaubnis sind verpflichtet:
 - a.) das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verein festgelegten Vorgaben auszuüben, sowie auf die Befolgung dieser Vorschriften und Vorgaben auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
 - b.) Den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
 - c.) Den staatlichen Sachkundenachweis zu besitzen. Jungmitglieder spätestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
 - d.) Jährlich im Zuge der Hege und Pflege der Gewässer mindestens 20 Arbeitsstunden zu erbringen.

- e.) Jährlich im Zuge von gemeinsamen Veranstaltungen mindestens 10 Arbeitsstunden zu erbringen.
3. alle Mitglieder sind verpflichtet:
- a.) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu unterstützen
 - b.) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge bis spätestens 28. Februar jährlich im voraus für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
 - c.) Sonstige beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vereinsvorsitzenden geleitet.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - h. Ehrenmitglieder zu ernennen
3. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese haben die Aufgabe die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zum Jahresabschluß zu prüfen und das Ergebnis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand, sowie am Tage der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorzustellen.
4. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt in der Regel mindestens einmal im Jahr.
5. die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre durch schriftliche geheime Wahl. Liegt nur ein Vorschlag je Amt vor kann auch durch Akklamation gewählt werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
8. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Gewässerwart und Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden beschränkt.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
3. Der Vorstand soll regelmäßig tagen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und zu archivieren, sowie durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist nach §33 BGB eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen einer noch festzulegenden Fischereilichen Organisation zu übertragen.

§ 9 Satzungsbestandteile

Die Gewässerordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen durch das Registergericht und oder das Finanzamt vorzunehmen.

Gewässerordnung der Schwippe - Angler Dagersheim

§ 1 Rechtliche Bindung

Die Mitglieder haben sich zu informieren und sich strikt an die gesetzlichen Bestimmungen, die Vereinssatzung, die Gewässerordnung und die von der Hauptversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse zu halten.

§ 2 Angelkarte und Fangliste mit Begehungsnachweis

Angelkarten werden den Mitgliedern jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt. Sie tragen die Unterschrift des 1. oder 2. Vorsitzenden. Die Angelkarte berechtigt nur den namentlich genannten Inhaber zum Fischfang und ist nicht übertragbar. Die Angelkarte ist nur gültig mit dem staatlichen Jahresfischereischein. Beide sind bei der Ausübung des Fischfanges stets mitzuführen. Entnommene Fische sind umgehend in die Fangliste einzutragen. Die Fangliste ist gewissenhaft zu führen, da sie eine unentbehrliche Grundlage für das Erstellen einer Fangstatistik sowie der Planung künftiger Besatzmaßnahmen darstellt. Die Angelkarte ist am Jahresende unaufgefordert mit ausgefüllter Fangliste zurückzugeben, ansonsten erfolgt keine Ausgabe einer Angelerlaubnis für das folgende Kalenderjahr.

§ 3 Fangweise

Das Fischen darf nur waidgerecht und mit einer Handangel an den Fliessgewässern ausgeführt werden. Die entsprechend gekennzeichneten Abschnitte der Fließstrecke sind nur mit der jeweils erlaubten Fangart zu befischen. Das Fischen darf nur waidgerecht und mit 2 Handangeln an den stehenden Gewässern ausgeführt werden. Jugendliche dürfen an den stehenden Gewässern nur mit einer Handangel fischen. Beköderte Ruten müssen jederzeit überwacht werden. Mit Ausnahme des Raubfischfanges darf nur mit einfachem Haken gefischt werden. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen Angelkarteninhabers in unmittelbarer Nähe fischen.

§ 4 Fangverbote

Alle anderen denkbaren Fangweisen, wie z.Bsp. das Legen von Fangschnüren, Setzangeln, Reißen der Fische, Gebrauch von Schusswaffen, das Fangen mit der Hand oder mit Reusen ist untersagt. Das Beködern mit lebenden Tieren wie Fische, Frösche oder Mäuse ist unter Beachtung der § 1 und 17 des Tierschutzgesetzes verboten.

§ 5 Notwendige Hilfsmittel

Bei der Ausübung des Angelns sind stets mitzuführen: Hakenlöser, Unterfangkescher, Betäubungsstab, Waidmesser und Maßstab.

§ 6 Zeitliche Beschränkung

An Tagen mit offiziellen Vereinsveranstaltungen ist das Angeln an den Vereinsgewässern untersagt. Die in der Angelkarte angegebenen gesetzlichen bzw. festgesetzten Mindestmaße und Schonzeiten sind einzuhalten. Für von der Angelkarte abweichende Beschränkungen und oder Bestimmungen die kurzfristig oder aus besonderen Anlässen zu erfolgen haben, muß eine schriftliche Information über Rundschreiben oder Anschlag erfolgen.